

## Subjektförderung Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe

### 1. Förderungszweck:

Verringerung der monatlichen Wohnungsaufwandsbelastung

### 2. Förderungsgeber:

Land Niederösterreich

### 3. Förderungswerber:

Die Subjektförderung kann vom Wohnungsbenutzer, der österreichischer Staatsbürger oder Gleichgestellter ist und ein Eigenheim, eine Wohnung oder ein Wohnheim bewohnt, dessen/deren Errichtung bzw. Sanierung gefördert wurde, beantragt werden. Diese Förderung muss noch aufrecht sein, das heißt, Rückzahlungen für Förderungsdarlehen bzw. Zuschüsse zu Ausleihungen werden noch geleistet. Der Förderungswerber muss seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen einen Wohnsitz in Österreich haben. Bei Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten sind entsprechende Deutschkenntnisse nachzuweisen.

### 4. Förderungsausmaß:

Die Subjektförderung ist ein monatlicher, nicht rückzahlbarer Zuschuss und kann in Form des Wohnzuschusses oder der Wohnbeihilfe gewährt werden.

Der Wohnzuschuss beträgt bis zu 5 % des förderbaren Nominales und ist abhängig vom Familieneinkommen und der Anzahl der Familienmitglieder.

Die Wohnbeihilfe kann nur unter bestimmten Voraussetzungen – zu erfragen beim RAIFFEISEN WOHNSERVICE – beantragt werden und ist abhängig vom Familieneinkommen, der Anzahl der

Familienmitglieder, vom Wohnungsaufwand und der Wohnungsgröße.

### 5. Förderungsdauer:

Die Gewährung erfolgt für 1 Jahr. Der Zuschuss muss jedes Jahr neu beantragt werden. Die Subjektförderung kann jedoch grundsätzlich frühestens nach der genehmigten Endabrechnung der jeweiligen Objektförderung gewährt werden.

### 6. Einreichformular:

Antragsformular „Wohnbauförderung Wohnzuschuss/Wohnbeihilfe“ samt den in diesem Formular angeführten Unterlagen

### 7. Einreichstelle:

Amt der NÖ Landesregierung bzw. über den RAIFFEISEN WOHNSERVICE